

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Vereinbarung über eine gemeinsame Logistik-
stelle für arbeitsmarktliche Massnahmen der Kantone Ob-
walden und Nidwalden**

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 13 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

1. Der Vereinbarung über eine gemeinsame Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen der Kantone Obwalden und Nidwalden vom 24./25. August 2026 wird zugestimmt.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Vereinbarungsveränderungen im Rahmen seiner verfassungsmässigen Finanzbefugnissen in untergeordneten Fragen sowie in Bezug auf Zuständigkeit und Verfahren zuzustimmen sowie die Vereinbarung gegebenenfalls zu kündigen.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär: